Wir Bürgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, Urkunden und bekennen hiermit in Kraft dieses gegenwärtigen Unseres offenen Briefs: Als Wir Unserem Burgern Heinrich Forgen, auf sein beschehenes bittliches Ansuchen, Unser Leben der Schleiff-Mühlin, genant die Ober-Schleiffin, mit Innhalt begriffener Balier-Scheiben und Recht-Zeug zu einem Hand-Lehen, so lang er sich wohl haltet, und nicht längere Zeit borgen und verlihen haben, leihen ihme auch solches hiemittelst und mit folgendem Anhang:

Erstlich, das er gemeiner Unser Statt zu Handen der darzu verordneten Herren Bauherren jährlich und eines jeden Jahres besonders zu rechter Lehen-Zinss ohnfehlbarlich reichen und bezahlen solle, benantlichen fünf Gulden.

Demnach, sollen Er seines eigenen Costens anhalten, verbessern, ja auch, wo nothwendig, von neuem machen lassen und haben die Schleiff-Stein, item alles hülzend und schleifmeth Schiff und Geschirr, auch

auch was sonsten Jagen hinfuran und insonderheit, was
das Namen haben mag, nichts haben ausgenommen;
ingleichem das Recht in dem Lauf, so viel ihme seinem
Lehn gebührt, mit Rippen, Grattnen, zu bezahlen Schä-
den und auf dem Lauf mit nisnemen Hunden und
Vöglen, und was sonnen Jagen gehört, so soll er je-
desmahls, wie oft das Lauf abgehalten und ge-
spürbret wird, seine verlaufende Quotam und Antheil
neben andern Lehenleuten abzustatten schuldig.

Hingegen wollen Wir ihme

Erstens, aus gemeinen Unsern Statt Fekel-Amt
die Mannen samt Tachung und Tachstuhl bauelben
Fekleissen, item das Mauerbrod an dem Lauf
zu allen Zeiten und Enden erhalten, wie nöthig nun
erfordern, und Unsers Ostens das Oberste, in seinem
ordentlichen vollen Lauf dem Lehen zu leiten.

Des Anderen, ihme die Nothdurft an Holz zu
Zannen, Thorg- und Thürbel-Bäumen, aus Unsern
Statt Hölzern, auf zudem gethanes Anhalten und
eingenommenen Augenschein unsers Forstbedienten, zeigen
und erfolgen lassen, alles mit dem klaren Vorbe-
halt,

dass

das abgenutzte Holzstuck, so in seinem Lehen
nicht bleiben, und dem das übrige gänzlich in Bäulichen
Wesen und unabgängigen Thun bey Verleihung des
Lehens zu verbleiben, auch sonsten alles das, so einem
Vasallen gegen seinem Lehen-Herren wohl erlaubt
und gebührt, zu thun pflichtig und verbunden seyn solle.

Wann aber mehrbesagter Heinrich Borg Lehens Un-
fähigkeit, oder sich nicht, wie einem Vasallen zustehet,
gebührlich verhalten würde, soll alsdann die Lehen
auch tod, ab und also gemeldte Fekleissen offbenennt,
Unser Statt wiederum ledig und heimgefallen seyn;
damit zu thun und zu lassen, als mit andern gemeinen
Statt-Gütteren, von Ihme, auch seinen Leben, und sonst
Männiglich von rechtswegen, in allweg ohngehindert
und ohngeirret.

Zu Urkund haben Wir gemeinen Unsern Statt Secret-Insiegel, für Uns und
Unsern Nachkommen an dem Ingrossat, hinten lassen
an diesen Brief, der geben den 19. Januarij. Im
Ein tausend, siebenhundert, ein und neunzig-
sten Jahre.

A.B. 13. 14

Lebens-Brief.

A I 1204